Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hawangen (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS-) vom 30.11.2021 i.d.F. der Änderungssatzung vom 17.07.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Hawangen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Kindertageseinrichtung

- (1) Die Gemeinde Hawangen betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertagesstätte besteht aus
 - a) einer Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter von Null Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) einem Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGebS) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung In der Kindertageseinrichtung wird eine Tagesverpflegung bereitgestellt.

§ 5 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme hat schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung anwesend sein. Die oder der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Unterlagen und Nachweise, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden, sind vorzulegen (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Ein Nachweis über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen insbesondere beim Sorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme und Anerkennung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung beizufügen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Kindergarten ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in die Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend bei der Leitung der Kindertageseinrichtung gestellt werden. Die Geburtsurkunde ist vorzulegen.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (5) Bei der Antragstellung ist die gewünschte Buchungszeit entsprechend § 11 dieser Satzung von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen und diese nach der Aufnahme aufgrund der erforderlichen Personaldisposition spätestens bis zum 01.06. des Jahres verbindlich und endgültig festzulegen. Die Buchungszeiten umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personenberechtigten) festgelegten Betreuungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11 Abs 2). Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Für die im Gemeindegebiet wohnenden Kinder erfolgt die Aufnahme im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis b) unbefristet, soweit ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die oder der Personensorgeberechtigte werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Inklusion möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt, sofern nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, bei denen die Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 - e) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben,
 - f) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Kindertageseinrichtung.

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis b). Zum Nachweis der Dringlichkeit sind durch den oder die Personensorgeberechtigte/n auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes bei nicht bedarfsgerechtem Angebot erfolgt über die Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis d) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die

meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. e) bis f) zutreffen. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe der in Abs. 1 genannten Kriterien.

§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage zur Aufnahme eines Kindes erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit dem oder der Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Im Falle eines Widerrufs bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden durch die Gemeinde nach vorheriger Bedarfsprüfung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dieser festgelegt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 6 Abs. 5 Satz 3). Der Elternbeirat hat hierbei eine beratende Funktion.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

Kindergarten:

Montag – Donnerstag: 07.15 – 16.30 Uhr Freitag: 07.15 – 12.30 Uhr

Kernzeit täglich: 08.00 – 12.00 Uhr

Kinderkrippe:

Montag – Donnerstag: 07.15 – 13.30 Uhr Freitag: 07:15 – 12.30 Uhr

Kernzeit täglich: 08.00 – 12.00 Uhr

- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Zusätzliche Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 11 Buchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.
- (3) Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 10 bestehen folgende Buchungszeiten:
 - a) mindestens 4 Stunden pro Tag
 - b) bis 5 Stunden pro Tag
 - c) bis 6 Stunden pro Tag
 - d) bis 7 Stunden pro Tag
 - e) bis 8 Stunden pro Tag
 - f) bis 9 Stunden pro Tag
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten k\u00f6nnen im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die \u00e4nderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verf\u00fcgung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten \u00fcberzogen, d. h. mindestens 5 Tage im Monat \u00fcberschritten, erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung ab dem Folgemonat eine H\u00f6herbuchung in die n\u00e4chsth\u00f6here Buchungsstufe.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Kindertageseinrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder dessen verdächtig oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. In allen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 lfSchG leiden, dürfen die Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 14 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des oder der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zulässig.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Besuchsjahres hat bis spätestens 31.05. dieses Besuchsjahres zu erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Besuchsjahres in die Schule überwechselt.
- (4) Für die letzten beiden Monate des Besuchsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,
- b) der oder die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Kindertageseinrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Inklusion des Kindes zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze des pädagogischen Konzepts der Kindertageseinrichtung missachten,
- c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Kindertageseinrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Kindertageseinrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Gemeinde auf der Vormerkliste für einen Platz in der Kindertageseinrichtung steht. Mit Zustimmung der Gemeinde kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Kindertageseinrichtung verbleiben.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist dem oder der Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Kindertageseinrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Kindertageseinrichtungsleitung zulässig.

§ 16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung zu besuchen. Wesentliche Veränderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, sind unverzüglich mitzuteilen. Neben der Mitteilung über Änderungen bei der Personensorge oder Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten sind auch Änderungen beim im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie ein Wohnortwechsel umgehend mitzuteilen.

(2) Elternabende finden anlassbezogen bzw. bei Bedarf statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Bei Bedarf kann ein Gesprächstermin vereinbart werden.

§ 17 Kinderschutz

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass
 - a) ihre Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - b) bei Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - die Personensorgeberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, sowie das zustände Amt für Jugend und Familie informieren, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 19 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

§ 20 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen der Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hawangen vom 23.12.2014 außer Kraft.

Hawangen, den 30.11.2021

Ommer Erster Bürgermeister